

# Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542687>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

großer Nachtheil zunächst; sondern daß die Last der Abgaben ganz auf die rechtschaffenen Bürger zurückfällt, während die übrigen alle Mittel versuchen, um sich denselben zu entziehen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t:

I. Die rückständigen Abgaben für das Jahr 1798 sollen unverzüglich und auf folgende Art bezogen werden:

1. Innert acht Tagen von der Publication dieses Beschlusses an sollen die Distriktseinehmer die Bürger ihres Distriktes, die alle, oder einen Theil der Abgaben von 1798 schuldig sind, auffodern, dieselben inner 14 Tagen, von der Aufforderung an, zu bezahlen.

2. Diese Aufforderung soll folgendermaßen abgefaßt seyn:

den . . . . .  
Aufforderung an den Bürger . . . . . der Gemein-  
de . . . . . Distrikt . . . . . Canton . . . . .

Von Seite des unterschriebenen Distriktseinehmers, und mit Bewilligung des Präsidenten des Gerichts . . . . . seyd Ihr aufgefordert, ihm von heute an inner 14 Tagen, nebst den Kosten der gegenwärtigen Aufforderung, die Summe von . . . . . zu bezahlen, auf welche sich die Abgabe beläuft, die ihr für 1798 schuldig seyd. Widrigen Falls wird zufolge des Gesetzes vom 1. Heumonath 1799 zur Pfändung geschritten werden.

Der Einnehmer des Distrikts, . . . . . Bewilliget der Präsident des Distriktgerichtes, . . . . .  
N. N. . . . . N. N.

Angelegt durch den unterschriebenen Weibel,  
N. N.

3. Diese Aufforderung soll zufolge der obigen Vorschrift unterschrieben werden vom Distriktseinehmer, auf dessen Begehren sie ausgestellt wird, vom Präsidenten des Distriktgerichtes, der sie bewilliget, und vom Weibel, der sie anlegt.

4. Der Distriktseinehmer, auf dessen Begehren sie geschieht, bezahlt dem Präsidenten des Distriktgerichtes, der sie bewilliget, und dem Weibel, der sie anlegt, die Emolumente, welche ihm dann nebst seinen Unkosten durch den Steuerpflichtigen zurückbezahlt werden sollen, wie dieß oben gesagt worden.

5. Der Distriktseinehmer, welcher vernachlässigen würde, diese Aufforderung zu thun, oder der nach Verlauf des darinn bestimmten Termins nicht sogleich zur Ergreifung eines hinlänglichen Pfandes schreiten würde, ist für die rückständigen Abgaben verantwortlich, und soll gehalten seyn, für den Steuerpflichtigen zu bezahlen, den er solcher- gestalt dem Gesetze entzogen hätte.

II. Die Berichtigung der Schätzungen, welche durch den 7. Artikel des Gesetzes vom 15. Oktober für die Beziehung der Abgaben von 1799 verordnet ist, soll folgender Gestalt vor sich gehen:

1. Der Agent soll in Zeit von 3 Wochen von der Publikation dieses Beschlusses an, alle Schätzungen der Grundstücke in seiner Gemeinde zur Hand bringen, und sie mit seinen Bemerkungen begleitet der Municipalität übergeben.

2. Die Municipalität soll in den 3 darauf folgenden Tagen diese Schätzungen mit einem Bericht über jede derselben dem Distriktgerichte mittheilen.

3. Im Falle alle Schätzungen, oder ein Theil derselben von dem Distriktgerichte nicht gut befunden würden, so wird es zufolge dieses Gesetzes drei rechtschaffene Männer ernennen, um sie zu berichtigen. Diese Berichtigung soll außer den durchs Gesetz bestimmten Strafen auf Kosten des Grundeigenthümers geschehen, wenn das Grundstück unrichtig geschätzt worden war. Um mehr Einförmigkeit in die Ausübung dieser Berichtigung in ganz Helvetien zu bringen, sollen die besagte Männer den Mittelpreis der Grundstücke in den Käufen der letzten Jahren zur Richtschnur annehmen, oder den annähernden Preis der benachbarten Güter für diejenigen Güter, welche in dieser Zeit nicht Hand geändert haben. (Die Forts. folgt)

Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter. Von der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihren Mitbürgern mitgetheilt.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern an ihre Mitbürger.

Werthebeste Mitbürger!

Nichts schmerzet ein fühlbares Herz mehr, als seine Mitmenschen im Elend schwachen zu sehen, und ihnen nicht durch werththätige Hilfe beyspringen zu können.

Und igt drückt uns der Anblick so vieler Unglücklichen, die alles Verdienstes beraubt, ohne Arbeit, ohne Unterhalt im traurigsten Zustande leben; so vieler Hausväter und Hausmütter, die ihren von Hunger gequälten Kindern nicht einmal einen Bissen Brod verschaffen können; so vieler Greise und Waisen, die ohne Obdach herumirren, und nicht wissen, wo sie ihre abgematteten Glieder hinlegen können; so vieler unserer Mitbürger, die vor kurzem noch in ziemlichem Wohlstand lebten, und nun aller Hilfsmittel beraubt, mit dem Hunger ringend, ihre Hände nach Rettung ausstrecken.

Der Gedanke, daß bey dem angerückten Winter, bey dem gänzlichen Mangel an Armenanstalten, und bey der Zerstörung aller Quellen, aus denen ihnen Erleichterung hätte können geschöpft werden, diese Unglücklichen entweder verzweifeln, oder aber zu den die Menschheit entehrendsten Verbrechen, zum Diebstahl, und Straßenraub ihre Zuflucht nehmen würden, hat unsere Gesellschaft mit tiefer Trauer erfüllt, hat in ihr den Wunsch rege gemacht, so viel möglich diesem bevorstehenden Unglück vorzubeugen.

Alein in unserer Gewalt liegt es nicht, diesen Wunsch auszuführen. Nur wenn andere edel denkende Menschen uns hilfreich die Hand bieten, werden wir in den Stand gesetzt, im Allgemeinen etwas Gutes zu veranlassen. Unter Rath ist, so zu sagen, das einzige, was eine solche Gesellschaft den leidenden Mitbürgern schenken kann; auch nur guter Rath ist nicht immer zu verschmähen.

Wir wissen zwar, daß Ihr, liebe Mitbürger! Euren Brüdern gerne helfen würdet; daß noch die edlern Tugenden der Menschlichkeit und der Wohlthätigkeit, die von jeher den Schweizer so schön auszeichneten, bey Euch herrschend sind. Erst kürzlich, als es um Eure Nachbarn in dem vom Krieg verheerten Kanton Waadtstätten zu thun war, habt Ihr, (der Himmel lohne es Euch!) den auffallendsten Beweis davon gegeben.

Aber wir wissen auch, daß die gegenwärtigen Zeitumstände Euch dieses Werk der Nächstenliebe erschweren; wir wissen, daß Ihr durch die Lasten des Krieges, durch Einquartierungen, durch Requisitionen aller Arten erschöpft, beynähe in die Unmöglichkeit versetzt worden, andern in der Noth beizuspringen; wir wissen, daß die Stockung alles Gewerbs und Verdienstes, der hohe Preis der Lebensmittel vielen, die sonst mit freigebiger Hand den Armen Unterstützung darreichten, die Mittel benommen, dieses ferner zu thun; wir wissen, daß bange Sorgen für die eigene Zukunft, wenn der alles verheerende Krieg ferners noch in unserem Vaterlande, oder auf unseren Grenzen fortwüthen sollte, andere zwinget, jeden Gedanken an die Werke des Mitleidens aufzugeben.

Alein alle diese Schwierigkeiten, die gerade dazu gemacht scheinen, den Armen alle Aussicht auf Rettung zu benehmen, waren ein neuer Beweggrund für uns, ernstlich nachzuforschen, ob nicht Mittel könnten anfindig gemacht werden, die Armen zu unterstützen, ohne den übrigen Bürgern allzu beschwerlich zu fallen; einerseits das Elend zu mildern, anderseits aber den Unterhalt und die Verpflegung der Armen zu erleichtern.

Wir theilen Euch, wertheste Mitbürger! jene Vorschläge mit, die wir nach unserer Verathung gefaßt haben, und die uns schon für diesen Winter aus-

führbar scheinen. Wir widmen sie besonders den Municipalitäten unsers Kantons, und fordern sie zur Beherzigung derselben, und zur Anwendung nach ihrer Möglichkeit auf.

Die Armen unsers Kantons lassen sich füglich in zwey Klassen theilen.

- I. In Einheimische, d. i. in solche, welche in den Gemeinden geböhren worden, oder angefaßt sind.
- II. In Fremde, welche von einer Gemeinde in die andere zehen.

### I. E i n h e i m i s c h e.

Unsere Regierung hat durch eine Verordnung festgesetzt, daß die sogenannten Steuerbriefe, wie ehemaligen, ihre Armen verpflegen sollen.

Wie dieses zum leichtesten geschehen könne, macht den Hauptgegenstand dieser Unterstützung aus.

Die Bedürfnisse der Armen sind so groß nicht: sie schränken sich nur auf Wohnung, Feurung, Nahrung und Kleidung ein; um diese zu befriedigen, machen wir folgende Vorschläge:

#### a) W o h n u n g.

Das Uebernachten der Bettler in den Ställen ist, nebst dem, daß es wider die Menschlichkeit läuft, Leute, die wir unsere Brüder nennen, in kalte, ungesunde Scheuren und Ställe zu verstopfen, mit sehr großen Gefahren verbunden. Wir wissen leider aus Erfahrung, wie manche Scheuer, wie manches Haus, ja wie manches Dorf durch diese Nachtlager eingedüschert worden, wie manche Viehseuche hier ihren Ursprung oder ihre Festpflanzung gefunden, und wie sehr dieselben die Diebstähle begünstigen.

Die Municipalitäten würden also sehr weise handeln, wenn sie dieses auf das schärfste verbieten, und eine andere Art die Armen zu beherbergen einführen würden.

Die Anzahl der Bürger, die kein Obdach haben, ist so groß nicht: die meisten besitzen entweder eigene Güten, oder halten sich bey ihren Verwandten auf; die übrigen könnten also leicht bey den hablichen Bürgern untergebracht werden, und mehrere würden, wenn man sie dazu auffoderte, mit Freuden dieses verdienstvolle Werk der Nächstenliebe ausüben.

Sollten sich aber keine, oder nicht genug freywillige Bürger finden, die diese Unglücklichen in ihre Wohnung aufnehmen wollten: so müßten sie der Reihe nach bey allen Bürgern, (die ärmste Klasse, und diejenigen ausgenommen, die in ihren zu kleinen oder angefrosten Wohnungen gar keinen Platz hierzu haben) einquartiert werden.

Da die Gemeinden die Armen erhalten müssen,

ist es auch billig, daß jeder Bürger das seinige dazu beynrage.

Ein Munizipalbeamter sollte zu unbestimmten Zeiten, doch wenigstens alle 14 Tage einmal, nachsehen, ob die Armen mit Menschlichkeit versorget werden, ihre Beschwerden anhören, und sie vor jeder Mißhandlung schützen.

### b) F e u r u n g.

Durch obstehende Verfügung wäre nun für einen Theil der Armen, für diejenigen nämlich, so bey andern Bürgern einquartiert werden, auch in dieser Hinsicht gesorget, und müßte auch für diejenige Klasse von armen Bürgern, die zwar Wohnung aber kein Holz zum Feuern und Kochen haben, ein Mittel ausfindig gemacht werden, um ihnen solches zu verschaffen.

Bis anhin schickte der Vater, oder die Mutter, die kein Holz hatte, und nicht im Stande war, solches anzukaufen, ihre Kinder in den Wald, und diese sammelten das abgängige, und oft zum größten Nachtheil der Wälder, auch zugleich das nicht abgängige Holz, rissen die nächstgelegenen Stämmlinge aus, oder schnitten dieselben ab.

Diesem bey dem ohnehin grossen Holz-mangel höchst schädlichen Unwesen könnte zum besten abgeholfen werden, wenn die jüngern Hausarmen an bestimmten Tagen unter der Aufsicht des Bahnwarts, eines Munizipalbeamten, oder eines andern dazu bestellten Bürgers in den Gemeindwäldern das abgängige und unschädliche Holz sammelten, und in das Dorf trügen, wo es dann unter alle Armen, nach Maasgabe der Bedürfnisse, ausgetheilt würde.

Könnte dieses zusammengesammelte Holz nicht, so könnte entweder die Gemeinde das Mangelnde hinzuschleppen, oder es könnte eine allgemeine Kollekte bey denjenigen Bürgern, welche Waldungen besitzen, oder sonst vorräthiges Holz haben, gemacht werden.

Auf diese Art würden einerseits auch die ältern, und übermögendern Bürger mit Holz versehen, andererseits aber dem ohnehin so allgemein eingerissenen Waldsprevel merklich gesteuert werden.

### c) N a h r u n g.

Obwohlen sich der Arme mit der einfachsten Nahrung begnügt, und ihm jede nur genießbare Speise durch den Hunger gewürzet, wohlschmecket: so ist dennoch die Nahrung derjenige Artikel, der, indem er zu allen Jahreszeiten uns täglich nöthig ist, den meisten Aufwand erfordert.

Zu Zürich und an andern Orten hat man eine eigene Armensuppe, die aus Gersten, Erdäpfeln, Erbsen und Roggenbrod besteht, eingeführt, die schmackhaft, gesund und nahrhaft ist, und mit welcher um 24 Bazen 20 Personen einen ganzen Tag lang ernährt werden können.

Da vielleicht viele von Euch zu wissen wünschten, wie diese Suppe zubereitet wird, und selbe auch hie und da in unserm Kanton mit Vortheil in Gang gebracht werden könnte, so wollen wir Euch hier das Recept zu selber, auf 20 Personen berechnet, mittheilen.

„Ein Pfund Gersten wird mit 4 Maas Wasser langsam gekocht; es muß nur aufwallen, nicht eigentlich kochen. Ist die Gerste einigemal aufgewallt, so thut man 1 Pfund Erbsen dazu, und läßt es fortwallen, in einem fort, 2 Stunden lang; dann mischt man 4 Pfund rohgeschälte und zerschnittene Erdäpfel darunter, und läßt es noch eine Stunde fortwallen. Man muß diese Suppe immer mit einer starken hölzernen Kelle durcheinander rühren, damit sie nicht anbrenne, sondern zu Brey werde. Hat dieser Brey auf obige Weise 3 Stunden lang gekocht, so thut man 2 Loth Salz und 1 Schoppen Eßig darein, rührt es noch ein paarmal durcheinander, und schüttet es über 1 Pfund Roggenbrod-Schnittlein ab. Das Gefäß muß in wohl verginnetem Geschirre gekocht, und ja nicht kalt darin gelassen werden.“

Mit diesem Brey, der ganz einfach und leicht zubereiten ist, könnte eine große Anzahl Armer, ohne beträchtlichen Aufwand, genährt werden.

Sollten aber Gewohnheit an alte Nahrung, oder andere Nebenumstände die Einführung dieser Suppe bei Euch unmöglich machen, so könnte durch folgende Anstalt dieselbe ersetzt werden.

Da das Brod so zu sagen das unentbehrlichste zur Nahrung ist, so könnte dasselbe der Reihe nach von den Bürgern, heute vom Vater, morgen vom Anton u. s. w. den Armen gebracht werden. Es wäre keine große Beschwerde, wenn jeder Bürger nach Maasgabe der Bevölkerung und der Anzahl der Armen alle 8 oder 14 Tage, 1 oder 2 Laib Brod mehr, als gewöhnlich, backen müßte, um solches seinem Mitbürger zu reichen, und dessen Hunger zu stillen.

Die übrigen Lebensbedürfnisse könnten sich die meisten Bürger durch ihre Handarbeit verschaffen; für die alten und kränklichen aber müßte ein dazu bestellter Munizipalverwalter, oder sonst ein durch seine Rechtsschaffenheit bekannter Bürger alle 14 Tage eine Steuer von Mehl, Butter, Milch, Erdäpfel u. s. w. aufnehmen, und das Eingekaufte unter dieselben vertheilen.

So würde das Geben nicht zu lässig werden. Jedem Bürger wäre bekannt, daß seine milden Gaben zweckmäßig verwendet würden, und nach und nach könnte das so gefährliche, den Müßigang pflanzende Betteln abgeschafft werden.

Was endlich

Die Kleidung betrifft: so ist dieselbe auf dem Land so einfach, dauer

haft und leicht zu verarbeiten, daß es weit dem größten Theil der Armen gar nicht schwer fallen würde, selbe selbst zu verarbeiten, oder sich anzuschaffen.

Für Aeltere und Unvermögende könnte alle Jahre eine Steuer zu diesem Ende aufgenommen werden: auch würden die Municipalitäten gut thun, wenn sie die rohen Materialien, als Wolle, Hanf, Leder u. s. w. anschaffen, und zum Vortheil der Armen durch die Armen selbst verarbeiten ließen.

Auf diese Art könnten die Armen leicht, und ohne große Beschwerden der Gemeinde, mit Wohnung, Heizung, Nahrung und Kleidung versehen werden. Würde dann das durch solche Einrichtungen unnöthig gemachte Betteln auf das strengste verboten, so könnte dadurch dem Müßigang kräftig gesteuert, die jungen Leute leichter zu thätiger Arbeit angehalten, und nach und nach durch Beförderung der Industrie und der Arbeitsamkeit die Gemeinden wiederum zu einem gewissen Grad von Wohlstand gebracht werden, besonders wenn reichere Bürger sich bereden ließen, arme Kinder aus ihrer Gemeinde aufzunehmen, selbe zu erziehen, und sie sowohl in der Landwirthschaft, als in den unentbehrlichsten Handwerken zu unterrichten.

Nachdem nun auf diese Weise für die einheimischen Armen so viel möglich gesorgt ist: bleibt uns noch die Mittel vorzuschlagen übrig, die gegen

## II. F r e m d e.

oder herumziehende Bettler zu ergreifen sind.

Es giebt keine gefährlichere Klasse von Menschen, als diese — ohne Heimat, ohne bestimmten Verdienst, so zu sagen ohne Vaterland, durchzihen sie eine Gemeinde nach der andern, und zwingen den armen Landmann durch die heftigsten Drohungen, sein saner erworbenes Stück Brod mit ihnen zu theilen. Erhalten sie keine Beisteuer, so sind sie, um nicht zu verhungern, gezwungen, sich Unterhalt durch Stehlen und Rauben zu verschaffen; und da solche Bettlerfamilien nichts zu verlieren haben, durch keine Bande an die übrige Gesellschaft gebunden sind: so arten sie gewöhnlich in die gefährlichsten Räuberbanden aus. Euer eigenes Interesse, Euer eigene Sicherheit erfordern also, daß Ihr Euch von diesen gefährlichen Gästen befreiet, und selbe sogleich durch die Dorfwachen von Posten zu Posten führen lasset, nachdem Ihr ihnen, wenn sie es bedürfen, und nach den Umständen einige Unterstützung werdet gereicht haben.

Wenn wir Euch aber gegen dieses Gefindel die größte Strenge empfehlen, so nehmen wir doch hievon die Greise und Kranken aus, welche nicht im Stande sind, ihre Reise weiter fortzusetzen. Ohne Unmenschlichkeit zu begehen, können diese nicht verstoßen werden; und es würde der Gastfreundschaft und Nächsten-

liebe der Gemeinden Ehre machen, wenn sie dieselben wie die ihrigen behandeln, und sie soviel möglich unterstützen würden.

Bei diesem Anlaß müssen wir Euch noch auf eine reichhaltige Quelle zur Erhaltung Eurer Armen aufmerksam machen, die in Eueren, größtentheils noch unbenutzten Gemeindgütern verborgen liegt.

Ihr könntet nemlich einer sehr großen Anzahl Armen Arbeit und Brod verschaffen, wenn Ihr einen Theil Eurer sogenannten Almenden den Armen widmen würdet, und ihnen den Ertrag zukommen ließet, indem Ihr entweder einzelnen Armen gewisse Stücke zur Bearbeitung und Benutzung auf bestimmte Zeit abtreten würdet, oder aber die ganze, den Armen bestimmte Strecke durch die jüngern, und zur Arbeit fähigen Armen unter gehöriger Aufsicht bearbeiten, und den Ertrag nach den verschiedenen Bedürfnissen unter alle Gemeindsarme vertheilen ließet. Der Nutzen, der aus dieser Anstalt den Gemeinden, den Armen und dem allgemeinen Wesen zufließen würde, fallt zu sehr in die Augen, als daß sie noch einiger Läuterung bedürfte.

Dieses sind die Mittel, die wir Euch zur Erleichterung des Elends vieler Armen vorschlagen können; und selbe werden wirksam seyn, wenn Ihr bedenket, daß mit dem Geld, das einige zuweilen in einem Tage in den Wirths- oder Schenkhäusern verschwenden, um die Gesundheit zu verderben, oder andere in eiserne Kisten verschließen, damit lachende Erben selbes verprassen, und der Gutmüthigkeit, die es gesammelt hat, spotten können, so viele Arme, Wochen, ja Monate lang ernährt werden könnten.

Wenn sich alle unsere Vorschläge nicht überall und nicht auf einmal ausführen lassen: so ist doch gewiß keine Gemeinde, in welcher nicht der eint und andere Vorschlag ohne große Schwierigkeit kann ins Werk gesetzt werden. Man denke nicht: wir wollen es beim Alten bleiben lassen; es war lang gut, wie es war. Man denke, was die eigene Sicherheit, was die Menschlichkeit und was das wahre Christenthum fodern. — Möchte eine Gemeinde der andern in Benutzung unserer wohlgemeinten Vorschläge vorangehen, und bald eine mit der andern darin wetteifern! — Eifrigen Seelsorgern und thätigen Municipalbeamten wird es leicht seyn, das Bessere in den Gang zu bringen. — Giebt es eine reinere Freude und ein edleres Werk, als andern gethan zu haben, was man in gleicher Noth auch von andern zu empfangen wünschte? Und was verspricht uns sicherer den Lohn und das Erbarmen Gottes in jener Welt, als Mildthätigkeit gegen die Armen? Durch die Beherbergung und Erquickung der Armen in unsern Hütten, bekommen wir Anspruch, dort aufgenommen zu werden, in den ewigen Hütten des Friedens.